



Eingangsstempel Stadtschulamt	Bearbeitungsvermerk Amt Daten richtig, vollständig erfasst und verarbeitet: Schülernummer:	Anschrift: Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de Persönliche Servicezeiten: Dienstag und Donnerstag 08:00 – 15:30 Uhr Telefonische Servicezeiten: 069-212 38574 Dienstag und Donnerstag 08:00 – 15:30 Uhr Mittwoch 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
-------------------------------	--	---

Grundantrag Schülerbeförderung gem. § 161 Hessisches Schulgesetz Der Antrag ist in Druckbuchstaben auszufüllen.

Schüler/in (der gemeldete Hauptwohnsitz ist anzugeben) ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Vorname	Name	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer		Telefonnummer
PLZ	E-Mail-Adresse	
6	Frankfurt am Main	

Erziehungsberechtigte/r oder gesetzter Betreuer/Vormund ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Vorname	Name	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer		Telefonnummer
PLZ	E-Mail-Adresse	
Bankverbindung		
IBAN:		Bankname:

Angaben zum Schulbesuch für welchen die Schülerbeförderung beantragt wird:

Name der besuchten Schule	Schuljahr	Klasse	Zusatz	Schulbesuch seit Datum
Anschrift der besuchten Schule				
Wunschliste der Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe (Angabe ist zwingend erforderlich):				
1.Wunschschule:		2.Wunschschule:		

*Sollten Sie auf eine Schule vom staatlichen Schulamt zugewiesen worden sein, legen Sie bitte das Zuweisungsschreiben und die Ablehnungsschreiben der Wunschschulen bei.

*Wird die Zweitwunschschule besucht, legen Sie bitte das Ablehnungsschreiben der Erstwunschschule bei.

Schulform der besuchten Schule:

☐ Grundschule → ☐ Vorklasse ☐ Hauptschule ☐ Realschule ☐ Gymnasium → ☐ G-8 ☐ G-9 ☐ Schulformbezogene (integrierte) Gesamtschule ☐ Schulformübergreifende (kooperative) Gesamtschule → ☐ Hauptschulzweig ☐ Realschulzweig ☐ Gymnasialzweig ☐ Förderschule	☐ Intensivklasse, Zuweisung seit dem durch ☐ Sonstiges, z.B. PuSch-Klassen etc. (Schulbescheinigung beifügen) ☐ Grundstufe der Berufsschule → Name des Ausbildungsbetriebes Werden vom Ausbildungsbetrieb Fahrtkosten erstattet? ☐ Ja, in Höhe von €/mtl. ☐ Nein Bitte fügen Sie dem Grundantrag eine Bescheinigung bei, dass die Fahrkarte nur für das Erreichen der Berufsschule genutzt wird. ☐ Zweijährige Berufsfachschule → ☐ Hauptschulabschluss ☐ Mittlerer Abschluss ☐ Besondere Bildungsgänge → ☐ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ☐ Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) ☐ BVJ-Intensivkurs ☐ Andere
--	--

Betriebspraktikum (Fahrkarten/Quittung bitte dem Antrag im Original beifügen)

Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes	Praktikumsdauer (Datum von/bis)	Summe Fahrtkosten in €

Benutzte Verkehrsmittel

☐ Öffentliche Verkehrsmittel → - Schülerticket Hessen ist die maximale Erstattungsgrundlage bis zur Mittelstufe.
- Gemäß Eingemeindungsvertrag von 1974 müssen die Schüler und Schülerinnen aus Bergen-Enkheim, welche dort wohnen und eine dortige Schule besuchen, eine Zuzahlung leisten: Für die Grundstufe in Höhe von 55,00 € und für die Sekundarstufe I+II in Höhe von 110,00 €. Der Antrag ist bis zum 30.04. eines jeden Jahres vor Schulbeginn einzureichen.

ODER

☐ Schulbuslinie → Es besteht eine Schulbuslinie zur Schule. Eine Berechtigung zur Nutzung besteht nur, wenn eine Zuweisung vom Staatlichen Schulamt zur Schule vorliegt, der Weg vom Wohnort zur Schule mehr als 45 Min. mit dem ÖPNV mit mind. 2 Umstiegen beträgt. Nach Prüfung durch das Stadtschulamt wird ein Busausweis ausgestellt. Die Nutzung ist erst dann und nur unter Vorlage des gültigen Busausweises zulässig.

ODER

☐ Privat-KFZ → Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist erforderlich, weil eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule nicht besteht. Die kürzeste einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und der besuchten Schule beträgt _____ km.

Benutze Verkehrsmittel NUR bei eingeschränkter Wegefähigkeit

☐ Öffentliche Verkehrsmittel → Schülerticket Hessen ist die maximale Erstattungsgrundlage bis zur Mittelstufe.

ODER

☐ Privat-KFZ → Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist erforderlich, weil eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule nicht besteht. Die kürzeste einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und der besuchten Schule beträgt _____ km.

ODER

☐ Der Transport soll vom Stadtschulamt organisiert werden, weil durch eine körperliche und/oder geistige Behinderung die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist und ein privates KFZ nicht vorhanden ist. Angaben zur benötigten Beförderung:

☐ Beförderung im Rollstuhl sitzend ☐ Rollstuhl faltbar ☐ Kein Rollstuhl

☐ Begleitung durch eine Teilhabeassistenz (diese ist beim zuständigen Jugend- und Sozialamt zu beantragen)

☐ Einzelbeförderung (Bescheidung vom Arzt muss beigelegt werden), Begründung

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Bestätigung durch das BFZ **oder** Behindertenausweis (wenn vorhanden) **oder** ärztliches Attest
2. Aussage zur Wegefähigkeit durch die Schule
3. Unterrichtszeiten:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Es wird darauf hingewiesen, dass das Stadtschulamt nur für die Beförderung von zu Hause zur Schule und zurück (ggf. zum Hort) zuständig ist. Eine Ein- und Ausstiegshilfe ist nicht Bestandteil der Leistung und muss ggf. gesondert beauftragt bzw. beim Jugend- und Sozialamt oder bei der Krankenkasse beantragt werden.

☐ Mein Kind soll an diesen Tagen in den Hort befördert werden: Eine Beförderung vom Hort nach Hause findet dann zusätzlich nicht statt.

☐ Montag	☐ Dienstag	☐ Mittwoch	☐ Donnerstag	☐ Freitag
Name und Anschrift des Horts:				

☐ Aussage zur Wegefähigkeit durch die das BFZ/die Schule

Die Wegefähigkeit des Schülers/der Schülerin ist nach §161 HSchG eingeschränkt, weil

.....

.....

_____ Datum _____ Unterschrift/Stempel BFZ/Schule

Bestätigung des Antrags zur Schülerbeförderung durch die Schule

Die Angaben zum Schulbesuch treffen zu

Datum

Unterschrift/Stempel Schule

Bestätigung des Antrags zur Schülerbeförderung durch die Erziehungsberechtigten

Hinweis: Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Ich verpflichte mich, Schulwechsel, Umzug, Änderung der Bankdaten oder andere für die Schülerbeförderung relevante Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes finden Beachtung.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r oder gesetzl. Betreuer/Vormund

Weitere Informationen:

Sie können Ihren Antrag auch online stellen unter frankfurt.de/schuelerbefoerderung



Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten)	Ggf. zuständige Fachabteilung (Kontaktdaten)
Stadtschulamt Frankfurt a.M. Solmsstraße 27-37 60486 Frankfurt am Main www.frankfurt.de	Fachbereich 40.14 Schülerbeförderung E-Mail: schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Referat Datenschutz und Informationssicherheit Sandgasse 6 60311 Frankfurt am Main	E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung Zwecke:	
Zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Schülerbeförderung werden zur Antragsbearbeitung die personenbezogenen Daten erfasst und weiterbearbeitet.	
Rechtsgrundlagen:	
Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DS_GVO i.V. mit § 161 Hess. Schulgesetz. Für Gesundheitsdaten Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V. mit § 161 Abs. 2 Satz 2 und 3 Hess. Schulgesetz.	
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:	
Eine Antragsbearbeitung und somit keine Bereitstellung der Schülerbeförderung möglich.	

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:
Name und Adresse der Eltern und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Informationen zum Schulbesuch, ggf. Gesundheitsdaten (Angaben zur eingeschränkten Wegefähigkeit)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
VGF, bei eingeschränkter Wegefähigkeit: Fahrdienste, bei Nutzung des Schulbusses: Busunternehmen
Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO erfolgt nicht.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:
10 Jahre nach Beendigung des Anspruchs

Information zu Betroffenenrechten
Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

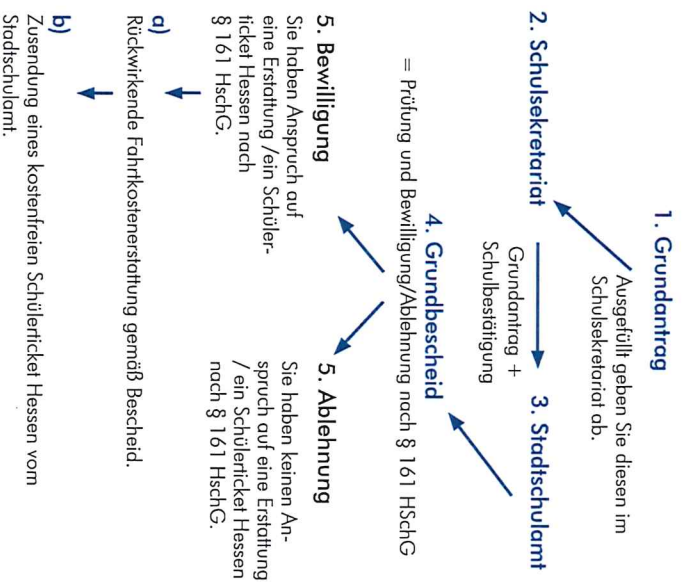
Verfahren

Digitaler Antrag

Bevor Sie Fahrtkosten erstattet bekommen können, müssen Sie online einen Grundantrag stellen:
frankfurt.de/schuelerbefoerderung



Analoger Antrag



Kontakt

Persönliche Beratung

Dienstag und Donnerstag 8:00 Uhr - 15:30 Uhr

Stadtschulamt Frankfurt am Main
Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter:

tevis.ekom21.de/tra



Telefonische Beratung

Dienstag und Donnerstag
Mittwoch 8:00 Uhr - 15:30 Uhr
8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Servicehotline: 069 / 212 - 38574

Postanschrift

Stadtwverwaltung (Amt 40)
60275 Frankfurt am Main

frankfurt.de/schuelerbefoerderung
schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de

SCHÜLER- BEFÖRDERUNG



Erstattung der Fahrtkosten nach § 161 Hessisches Schulgesetz

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von ihrem Wohnort zur Schule. Grundlage ist § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Diese Voraussetzungen sind:

Wohnort

Als Schulträger erstattet der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, das Stadtschulamt, die Kosten für die Schülerbeförderung nur für die in seinem Gebiet mit Hauptwohnsitz wohnenden Schülerinnen und Schüler.

Entfernung der Schule

Grundstufe (Grundschule Klasse 1-4, Vorklasse): Der Schulweg zur zuständigen Grundschule beträgt mehr als zwei Kilometer.

Mittelstufe (Sekundarstufe I, Klasse 5-9 bzw. 10): Der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewählten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, beträgt mehr als drei Kilometer.

Zuweisung

Zusätzlich können nach § 161 HSchG Querversetzung und Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt Gründe für die Bewilligung der Kostenübernahme sein. Bei der Beantragung ist zwingend ein Nachweis vorzulegen.

Keine Gründe für die Bewilligung nach § 161 HSchG sind:

- Fremdsprachenfolge,
- besondere pädagogische, weltanschauliche und religiöse Ausprägungen der gewählten Schule,
- Ganztagesbetreuungsangebot,
- über die Stundentafel hinausgehende Angebote,
- Gestattungen des Staatlichen Schulamtes.

Hinweise

Schulwege, die besonders gefährlich nach § 161 HSchG sind, werden bei der Vermessung berücksichtigt (z.B. Wege durch Parkanlagen).

Erklärungen

Schulweg: Gemeint ist der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule auf der amtlichen, digitalen Stadtkarte des Stadtvermessungsamtes, zu finden über <https://geoportal.frankfurt.de/karte/>

Nächstgelegene Schule: Gemeint ist die Schule, an welcher Ihr Kind den Abschluss am Ende der Mittelstufe erreichen kann und welche die geringste Entfernung zu Ihrer Wohnung hat.

Schulwahl: Wird nicht die nächstgelegene Schule als Wunschschule zum Übergang in die 5. Klasse ausgewählt, entfällt das Anrecht auf eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 161 HSchG und geltender Rechtsprechung.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler nach Beginn des 5. Schuljahres in eine nicht nächstgelegene Schule eingeschult, haben die Eltern durch schriftliche Nachweise zu belegen, dass sie eine Aufnahme an den nächstgelegenen Schulen beantragt haben, eine Aufnahme aber aus fehlenden Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden konnte.

Privatschulen und Schulen außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt

Eine Fahrtkostenerstattung kann nur gewährt werden, sofern es keine nächstgelegene staatliche Frankfurter Schule mit dem gewünschten Bildungsgang in Wohnortnähe (unter 3 km) gibt.

Wurde eine Aufnahme an der nächstgelegenen staatlichen Frankfurter Schule von vornherein nicht beantragt, besteht unabhängig von der Entfernung kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Anspruchsdauer und Erstattung

Erstattung der Fahrtkosten

Erstattet wird nur der günstigste Fahrpreis, maximal in der Höhe des Schülerticket Hessen.

Ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt kaufen wir die Jahresfahrkarte für Ihr Kind und schicken sie Ihnen nach Hause. Das Datum der Fahrkarte teilen wir Ihnen im Bescheid mit. Bitte kaufen Sie vorher Monatskarten, welche Sie zur Erstattung bei uns einreichen.

Fristen der Antragstellung

Die Kosten werden nur erstattet, wenn Ihr Antrag bis zum 31.12. des Jahres bei uns eingeht, in dem das betreffende Schuljahr endet.

Erstattung bis zum Abschluss der Mittelstufe

Hauptschule: Anspruch bis einschl. 9. Klasse

Erweiterte Hauptschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Realschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Gesamtschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Gymnasium: Anspruch bis einschl. 9. Klasse (G8) oder bis einschl. 10. Klasse (G9)

Berufliche Schulen: Ein Anspruch besteht für die Berufsschule wie folgt:

- für das erste Ausbildungsjahr in Teilzeit oder Blockunterricht bzw. in Vollzeitform,
- für das erstes Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann,
- für das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule.

Bitte beachten Sie: Der Anspruch gilt ausschließlich für den Weg zum Berufsschulort und nicht für die Fahrt zum Ausbildungsbetrieb.

INTEA: Anspruch nur im ersten Schuljahr